



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Uckermark | Vietmannsdorfer Str. 39 | 17268 Templin

Forstamt Uckermark

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Bearb.: Kristina Wendt  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-04-  
7002/51+5#138499/2024  
Hausruf: +49 33337 51881  
Fax:  
FoA.Uckermark@lfb.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

nur per VIS-GGV

V.

Templin, 15.04.2024

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)<sup>1</sup>**

**Antrag der Firma Teut Windprojekte GmbH vom 20.02.2024 auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 20 und 21 Reg.-Nr. G08220-W**

Ihre Beteiligung vom 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Grabbert,

Sie haben die Untere Forstbehörde (uFB) gemäß § 13 BImSchG<sup>1</sup> zu o.g. Genehmigungsverfahren um erneute Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Am Standort der geplanten zwei Windkraftanlagen wird Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>2</sup> **nicht unmittelbar** überplant. Die im Windfeld Neukünkendorf geplante Anlage NKD 5 steht in unmittelbarer Nähe der Waldgrenze zum „Sandanger“ in der Gemarkung Crussow. Die Waldfunktionen 9100 (Nutzwald) und 6610 (geschütztes Biotop) umfassen die angrenzende Waldfläche. Das geschützte Biotop ist ein perennierendes Kleingewässer < 1,00 ha am westlichen Rand der Waldfläche und ungefähr 400 m von der WKA 5 entfernt.

In Umsetzung der konkreten Baugenehmigung unter Beteiligung der TÖB erhebt die uFB gem. § 20 Abs. 4 LWaldG<sup>2</sup> die Forderung, dass für jede Anlage ein Gutachten zu erstellen ist, das sicherstellt, dass das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen

Dienstgebäude

Vietmannsdorfer Str. 39

Telefon

(03987) 207521

Fax

(0331) 275484372

nicht erheblich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen.

Das in den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten der Firma IQ wireless GmbH vom 31.08.2020 und die Begutachtung des Landesbetriebes Forst vom 29.09.2020 trifft Aussagen über die Beeinträchtigung der zu errichtenden WKA auf das Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch. Die geringen Auswirkungen der Sichteinschränkungen einzelner Windräder und die im vorliegenden Gutachten beschriebene grundsätzliche Einschränkung der Sensoren durch die Geländetopographie bergen generell kein Risiko für die umfassende sensorgestützte Waldbrandüberwachung.

Als Hinweis ist anzumerken, dass durch die Verlegung der FireWatch – Anlage vom Feuerwachturm Görlsdorf zum Telekomturm Grumsin für weitere Errichtungen von WKA ein neues Gutachten erforderlich sein wird.

Seitens der unteren Forstbehörde bestehen **keine Einwände** zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Noack  
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 15.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S.1274), in der jeweils geltenden Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20.April 2004 (GVBl. 1/04 (Nr.6) S.137), in der jeweils geltenden Fassung

sachlich richtig: 15.04.2024  
Postausgang: 16.04.2024 V15  
Ablage Verfügung: 16.04.2024 V15  
Ablage Kopie:  
sonstiges: FF2